

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen
(Abwälzungssatzung)**

vom 02.11.2015

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), den §§ 1, 8 ff. Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474), den §§ 7, 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) und des § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal (AZV UL) in ihrer Sitzung am 02.11.2015 folgende Neufassung einer Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der AZV UL erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (sog. Kleineinleiterabgabe). Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Schmutzwasser anfällt und für dessen Einleitung der AZV UL anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 WHG. Einleiten im vorgenannten Sinne ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 WHG. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung..
- (2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen, Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Schmutzwasser anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht, wird.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.
- (2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand ein. Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird für jedes Kalenderjahr nach folgender Formel berechnet:
- Anzahl der Einwohner des Grundstücks multipliziert mit 0,5 des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
- Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers in m³ geteilt durch 40 multipliziert mit 0,5 des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (4) Die Höhe des Abgabensatzes richtet sich nach § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt für eine Schadeinheit EUR 35,79.
- (5) Der **Verwaltungsaufwand** je abgabepflichtiges Grundstück beträgt
- für die Veranlagungsjahre bis 31.12.2010 EUR 7,87
 - für das Veranlagungsjahr ab 01.01.2011 EUR 53,50
 - für die Veranlagungsjahre ab 01.01.2012 EUR 22,40.

Der Verwaltungsaufwand wird zusammen mit der Abgabe erhoben.

§ 3 Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
- a) in dem die der Abgabe zugrunde liegende Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem AZV UL schriftlich angezeigt wurde;
 - b) in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde oder
 - c) in dem das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird und dies dem AZV UL schriftlich angezeigt wurde.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner. Bei Teileigentum sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.
- (2) Fallen das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks auseinander ist Abs. 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.
- (3) Wechselt das Eigentum oder die sonstige dingliche Nutzungsberechtigung am Grundstück, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- (4) Mehrere Abgabeschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabenschuld

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe für das abgelaufene Kalenderjahr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsAbwAG i.V.m. § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt.
- (2) Für die Veranlagungsjahre bis 31.12.2010 können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.
Ab dem Veranlagungsjahr 01.01.2011 werden gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Schönwölkau, den 02.11.2015



Tiefensee
Verbandsvorsitzender

ausgefertigt am 05.11.2015



Tiefensee
Verbandsvorsitzender



Siegel des Verbandes

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.